



## // Bedingungen für den Betrieb von Wärmepumpen

### 1. Grundlage

Die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG bilden die Grundlage für den Betrieb von Wärmepumpen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für elektrisch betriebene Wärmepumpen. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf die Raumheizung.

### 3. Allgemeine Bedingungen

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung und die gestützt darauf erlassenen Anschlussbedingungen. Die Wärmepumpenanlage ist so auszulegen, dass sie den ganzen oder überwiegenden Teil des Wärmebedarfs mit Umwelt- und elektrischer Energie deckt.

### 4. Steuerung

Die Wärmepumpe inkl. Zusatz- oder Ergänzungsheizung muss täglich während zwei, vom Netzbetreiber beliebig wählbaren Stunden, ausschaltbar sein. Die durchgehende Ausschaltzeit beträgt höchstens zwei Stunden. Nach einer Ausschaltung beträgt die Freigabezeit mindestens eine Stunde.

### 5. Energielieferung

Die gesamte Energielieferung (für Wärmepumpe und Normalkonsum) wird zu den Bedingungen des Energieprodukts Comfort in Verbindung mit dem Netzprodukt SCN400 verrechnet. Bei einem durchschnittlichen Jahresbezug von mehr als 48'000 kWh gilt das Energieprodukt Expert in Kombination mit den Netzprodukten SPN400 oder SPN400P mit einer Leistungs-Freiquote von 7.0 kW/Mt. Die minimale Leistungsanrechnung beträgt 3.0 kW/Mt. Wohneinheiten, welche an eine zentrale Wärmepumpenanlage angeschlossen sind, können ebenfalls die Produkte Comfort und SCN400 beziehen.

### 6. Bivalent betriebene Wärmepumpen

Bivalent betriebenen Heizwärmepumpen mit separater Messung wird das Energieprodukt Comfort bzw. Expert und das Netzprodukt SCN400 bzw. SPN400 oder SPN400P zugeteilt. Für die an diese Heizungsanlage angeschlossenen Wohneinheiten ist das Produkt Comfort nicht anwendbar.

### 7. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die vorherigen „Bedingungen für den Betrieb von Wärmepumpen“. Sie können jeweils auf den 1. Oktober geändert werden.